

# Statuten

Spitex Bassersdorf Nürens Dorf Brütten

Version 2021

## I. Name, Sitz

Art. 1 <sup>1</sup> Unter dem Namen der Spitex Bassersdorf Nürensdorf Brütten besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich in Bassersdorf.

## II. Zweck

Art. 2 <sup>1</sup> Der Verein bezweckt eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der drei Gemeinden entsprechend den abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sowie der Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen innerhalb und ausserhalb der Gemeinden. Er kann weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen und seine Tätigkeit auf andere politische Gemeinden ausdehnen.

<sup>2</sup> Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis.

## III. Mitgliedschaft

Art. 3 <sup>1</sup> Der Verein besteht aus:

**a) Einzelmitgliedern**

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

**b) Familienmitgliedern**

Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

**c) Kollektivmitgliedern**

Kollektivmitglieder können die drei politischen Gemeinden Bassersdorf, Nürensdorf und Brütten sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

<sup>2</sup> Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Sie wird mittels einer Anmeldung und anschliessender Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Vereinsjahres oder durch den Tod des Einzelmitgliedes oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der Mitgliederbetrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

## IV. Organisation

Art. 4 <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Revisionsstelle

Art. 5 <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise im ersten Semester jedes Jahres einberufen. Aufgrund besonderer Lagen (z.B. Pandemie) kann die Mitgliederversammlung auch rein schriftlich erfolgen. Der Vorstand beschliesst die Art der Durchführung. Die Mitglieder können den Beschluss, mit mindestens einem Fünftel der Mitglieder, anfechten und eine andere Art verlangen.

<sup>2</sup> Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich (per Briefpost oder Email) mindestens zwei Wochen im Voraus mit Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Revisionsstelle sowie auf schriftliches, begründetes Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder.

Eine verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Jahres und Entlastung des Vorstandes.

b) Genehmigung des Budgets des Folgejahres.

c) Wahl der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten, der Vorstandsmitglieder (ausgenommen der Delegierten der Gemeinden; siehe Art. 6, Abs. 1) und der Revisionsstelle

d) Festlegung der Mitgliederbeiträge

e) Bildung und Auflösung des zweckgebundenen Spendenfonds und Genehmigung des Fondsreglements

f) Änderung der Statuten

g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern

h) Auflösung des Vereins

<sup>5</sup> Jedes anwesende Mitglied hat das Stimmrecht. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Pro Familienmitgliedschaft haben die anwesenden Personen jeweils eine Stimme (maximal zwei pro Familienmitgliedschaft). Vorstandsmitglieder verzichten auf ihr Stimmrecht.

<sup>6</sup> Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nötig.

<sup>7</sup> An der Mitgliederversammlung dürfen nur Beschlüsse über traktandierete Geschäfte und rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern gefasst werden.

<sup>8</sup> Interessierte Nichtmitglieder und Gönner können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Jede der drei Gemeinden Bassersdorf, Nürensdorf und Brütten delegiert je ein Mitglied des Gemeinderates in den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Auf Ende eines Zwischenjahres kann ein Vorstandsmitglied sein Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. In einem solchen Fall ist der Entscheid bis vier Monate vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. In Zwischenjahren erfolgen somit an der Mitgliederversammlung nur Neuwahlen aus solchen Vakanz. Angestellte der Spitex Bassersdorf Nürensdorf Brütten sind nicht in den Vorstand wählbar.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegen die strategische Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

<sup>5</sup> Der Vorstand plant und leitet die Vereinsarbeit zur Erreichung der Vereinsziele. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Festlegen von Aufgaben und Pflichten der Dienste

b) Anstellung der leitenden Mitarbeitenden; die Präsidentin bzw. der Präsident ist die direkt vorgesetzte Person der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers

c) Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal (Besoldungsverordnung) sowie das Entschädigungsreglement des Vorstandes

d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- e) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen
- f) Sicherstellung der Finanzierung und Regelung der Rechnungsführung
- g) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- h) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- i) Vertretung der Spitex nach aussen / Öffentlichkeitsarbeit
- j) Entscheide über die Verwendung von Mitteln aus dem Spendenfonds

<sup>6</sup> Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>8</sup> Die Entschädigung des Vorstandes ist in einem Reglement festgelegt.

<sup>9</sup> Der Vorstand hat eine finanzielle Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000 pro Jahr. Diese Limite kann überschritten werden, sofern die Ausgaben dringend nötig sind, beispielsweise wenn die betriebliche Leistung oder Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Information über solche ausserordentlichen Vorgänge erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 7 <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

## V. Finanzen

Art. 8 <sup>1</sup> Der Vorstand regelt die Unterschriftenführung selbst. Er kann weiteren Personen für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Finanzverkehr.

Art. 9 <sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 10           <sup>1</sup> Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Erträge aus Dienstleistungen
  - b) Beiträge der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
  - c) Beiträge der öffentlichen Hand
  - d) Mitgliederbeiträge
  - e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
  - f) Spenden und Legate

## **VI. Haftung**

- Art. 12           <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Auflösung**

- Art. 13           <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen den politischen Gemeinden Bassersdorf, Nürens Dorf und Brütten zuhanden einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

- Art. 14           <sup>1</sup> Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 – 79 ZGB.

- Art. 15           <sup>1</sup> Diese Statuten ersetzen jene vom 27. Mai 2019 und treten mit Annahme an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2021 in Kraft.